

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

15 (2.8.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 2. August 1837.

Nro. 4603.

Bestrafung des Postillons Bartholomäus Schwarz von Prinzbach betr.

Wegen wiederholter Betrunktheit im Dienste und subordinationswidrigen Betragens, ist der im Dienste der Posthalterelei Leopoldshafen stehende Postillon Bartholomäus Schwarz von Prinzbach mit achtundvierzigstündigem Arrest bestraft und sofort des Dienstes entlassen worden.

Sämmtliche Großherzoglichen Posthaltereien werden hiervon zur Warnung ihrer Postillons, mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, genannten Bartholomäus Schwarz nicht in ihren Dienst aufzunehmen, falls er sich darum melden sollte.

Carlsruhe den 12. Juli 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 4813.

Die Einsendung der Retourbriefe betreffend.

Obgleich durch die diesseitige Verfügung vom 30. April d. J. Nro. 2845 (Verordnungsblatt Nro. IX) wiederholt angeordnet wurde, daß die Einsendung der Retourbriefe jedesmal unmittelbar an das Controlbureau der diesseitigen Stelle zu geschehen habe, so werden demungeachtet noch immer die Retourbriefe häufig unmittelbar an die diesseitige Stelle eingesendet.

Um der hieraus entstehenden Verzögerung in der Behandlung dieser Briefe zu begegnen, und überhaupt den diesseitigen Anordnungen die erforderliche Folgeleistung zu sichern, wird hiemit eine Strafe von 45 Kreuzer für diejenige Großh. Postanstalt festgesetzt, welche fernerhin ihre Retourbriefe nicht vorschriftmäßig an das Controlbureau, sondern unmittelbar an diesseitige Stelle einsenden sollte.

Carlsruhe den 18. Juli 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 5010.

Die vorschriftsmäßige Einsendung der Beschwerde- (Extrapost)-Bücher
Nro. II nach Ablauf des 4ten Quartals 1836/37 betreffend.

Diejenigen Großherzogl. Posthaltereien, welche ihre Beschwerde- (Extrapost)-Bücher
noch nicht vorschriftsmäßig zur Revidirung eingesendet haben, werden mit Frist von 8
Tagen an deren Vorlage bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. erinnert.

Carlsruhe den 21. Juli 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

